## Bebauungsplan für das Gebiet

# Markt Heidenheim "Schimbaum II"

## mit integriertem Grünordungsplan M.: 1: 1000 Ortsteil Degersheim



### Festsetzungen durch Planzeichen

#### Art der baulichen Nutzung

WA

II/D

Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

2 Vollgeschosse, davon eines im Dachgeschoß § 16, (2) 3. BauNVO Dachneigung von 38° - 50° Kniestock max. 50 cm

Grundflächenzahl § 16, (2) 1. u. § 19 BauNVO

Geschoßflächenzahl § 16, (2) 2. u. § 20 BauNVO

#### Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

0,3 **GRZ** 

(0,6) GFZ

O

Offene Bauweise, nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO

Baugrenze § 23 (3) BauNVO

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

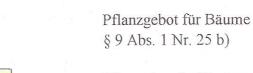
Straßenbegrenzungslinie

Mehrzweckstreifen, Fußgänger/ Parken

#### Grünfläche



öffentliche Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) Pflangebot für Hecken und heimisches Gehölz - Pflanzstreifen privat

Grünfläche privat - Rasenpflaster

#### Flächen für Nebenanlagen



Umgrenzungen von Flächen für Stellplätze, Garagen und Zufahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Ga

Spielplatz § 9 Abs.1 Nr. 22 BauGB

## Sonstige Festsetzungen und Planzeichen



SD

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

Satteldach

Garage

## Darstellungen von Bestandsangaben

Flurnummer

Bestehende Grundstücksgrenze

Hinweise

\_\_\_\_ geplante Grundstücksgrenze

## Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WA - Allgemeines Wohngebietnach § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

Es sind maximal 2 Vollgeschosse, davon eines im Dachgeschoß zugelassen. Es wird eine Beschränkung auf max. 3 Wohnungen pro Gebäude festgesetz. Maximale Grundflächenzahl ist mit 0,3 und die maximale Geschoßflächenzahl ist mit 0,6 festgesetz.

Bauweise Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22Abs.2 BauNVO.

Die Abstandsflächen bemessen sich nach Art. 6 und Art 7 Abs. 2-5 der Bayerischen Bauordnung.

Garagen, Nebengebäude und Stellplätze sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen, Carports und Nebengebäude haben einen Mindestabstand von 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

#### Dachgestaltung Haupt- und Nebengebäude

Für Haupt- und Nebengebäude und Garagen sind nur Satteldächer zulässig. Dachaufbauten wie Spitz- oder Schleppgauben sind mit stehenden Fensterformaten aus-Dachaufbauten sind auf max. 1/3 der Trauflänge je

Dachfläche begrenzt. Dachloggien und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

Dacheindeckungen sind nur mit naturroten Dachziegeln oder ziegelroten Dachsteinen zulässig. Die Dachsteine/ ziegeln dürfen weder gelackt noch engobiert werden. Die Dacheindeckung von Nebengebäuden und Garagen muß in Form, Material und Farbe der Dachfläche des Hauptgebäudes entsprechen.

#### Kniestock und Dachüberstände

Ein Kniestock mit max. 50 cm ist zulässig, es gilt das Maß zwischen Rohdecke Dachgeschoß und der Unterkante der Sparren an der Außenwand gemessen.

Als Dachüberstand sind an der Traufe max. 50 cm, am Ortgang max. 30 cm zulässig.

#### Baugestaltung und Fassaden

Turmartige Anbauten an die Gebäude sind nicht zulässig.

Die Fassaden sind zu verputzen oder mit einer Holzverschalung zu verkleiden. Fassaden mit vorgeblendeten Fachwerk, Faserzementplatten und vorgeblendeten Kunst-/Natursteinplatten oder aus Blech sind ausgeschlossen.

Im Baugebiet sind keine Blockhäuser zulässig.

#### Höhenlage zur öffentlichen Straße

Die Höhenlagen der Erdgeschoßdecken der Gebäude dürfen an der bergseitigen Gebäudelinie das Straßenniveau bis max. 30 cm überschreiten.

Den Bauplänen ist immer, auch im Genehmigungsfreistellungsverfahren, ein aussagekräftiges Geländenivellement beizulegen, aus dem sowohl das natürliche Gelände und der geplante Geländeverlauf eindeutig abzulesen ist.

#### Einfriedungen

Einfriedungen sind im Planungsgebiet grundsätzlich nur als Holzzaun mit senkrechten Latten, als Metallzaun mit senkrechten Metallstäben, Hecken oder bepflanzte Maschendtrahtzäunen zulässig.

Eine Sockelmauer ist auf eine Höhe bis max. 0,30 cm zugelassen. Die Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist auf max. 1,00 m beschränkt.

Die Sichtdreiecke bei der Einmündung in die Ortsstraße Schimbaum sind von jeder Bebauung freizuhalten; auch Pflanzungen, gestabelte Lagergüter, Erdhaufen und dergleichen dürfen max. 1,0 m Höhe nicht überschreiten.

## Regenwasser und Bodenversiegelung

Das Regenwaser darf nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Es soll in in Zysternen mit mind. 3 m³ je Baugrundstück gesammelt werden und/oder ist breitflächig zu versickern.

Der öffentliche Mehrweckstreifen und die privaten Zufahrten zu den Garagen, sind mit wasserdurchlässigern Belägen wie Rasensteine, Schotterrasen oder anderen Belägen mi breiter offener Verlegefuge, auszuführen.

## Schutz der technischen Versorgung

Bei Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen ist ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Es gilt das DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 und die DIN 1998. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind weitere Schutzmaßnahmen erforderlich; diese sind dann mit der Deutschen Telekom AG, N-ERGIE AG und evtl. anderen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

## Immision/Schallschutz

Nur Fenster und Fenstertüren der Schallschutzklasse III zulässig.

#### Grünordnung und Bepflanzung Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen

und zu bepflanzen. Baugrundstücke die an das Flurstück 1432 grenzen sind in einem Streifen von 4,0 m, wie im zeichnerischen Teil dargestellt, mit gemischt, freiwachsenden, standortgerechten Hecken und Gehölzen - leichte Stauden, Heister -100-150 cm Durchmesser im Pflanzabstand von 1,5-2,0 m im östlichen Streifenabschnitt und mit Obstbäumen als Hochstamm, heimische, standortgerechte Sorten 14-16 cm Durchmesser mit Pflanzabstand siehe Pflanzliste Anhang zum BeBpl.

Baugrundstücke die an das Flurstück 1426 grenzen sind in einem Streifen von 5,0 m, wie im Absatz vor festgesetz, im südlichen Streifenabschnitt mit Hecken, im nördlichen Streifenabschnitt mit Obstbäumen - wie bei 4 m Streifen beschrieben - zu bepflanzen.

Das Baugrundstück parallel zur Orteinfahrsstraße ist in einem Streifen von 10,0 m, wie im Absatz 4 m Streifen beschrieben zu bepflanzen, jedoch mit Hecken im nördlichen Streifenabschnitt, mit Obstbäumen im südlichen Abschnitt.

Es sind auf jeden einzelnen Baugrundstück, jeweils mind. zwei großkronige, einheimische Laubbäume nach Baufertigstellung anzupflanzen - siehe Pflanzliste Anhang zum Bebauungsplan.

Die Versiegelung des Bodens ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zufahrten in den privaten Gärten und der öffentliche Mehrzweckstreifen sind wasserdurchlässig zu begrünen. durch Rasenpflaster, Schotterrasen oder Beläge mit offener breiter Verlegefuge.

#### Begründung:

#### Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordungsplan wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Heidenheim - Ortsteil Degersheim aus dem Jahre 1978, geändert 1996, nach dem Baugesetzbuch BauGB §8 Abs.2 entwickelt.

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Schimbaum II" schließt an den Bebauungsplan "Schimbaum" vom 04.10.1989 an und führt die vorbereitete Erschließungsstraße fort.

#### Ziele und Zwecke

Der Geldungsbereich umschließt ein Gebiet mit einer Fläche von 1,2995 ha und bildet den Abschluß des westlichen Ortsrandes. Die Staatsstraße 2218 verläuft nahezu parallel in Nord-Südrichtung zum Planungsgebiet. Das Gelände fällt in Nord -Südrichtung in einem Länge von ca. 200 m von der Höhenlinie 610 m auf die 600 m ü. NN Höhenlinie.

Die Fortführung des Baugebietes "Schimbaum" nach Westen und nach Süden durch das Baugebiet "Schimbaum II", folgt dem Bedürfnis nach Bauland, vor allem der nachwachsenden Generation der Gemeinde Degersheim. Die Leitgedanken des Flächennutzungsplanes werden aufgenommen und das Planungsgebiet bei der Art der baulichen Nutzung als WA "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO ausgewiesen, und es wird somit dem Beschluß vom 16.02.1996 des Marktgemeinderates gefolgt.

Die Schaffung von Bauland soll der sich abzeichnenden Entwicklung Rechnung tragen und der bauwilligen jungen Generation die Möglichkeit zu bieten, zu bauen, und ortsansässig zu bleiben.

Der Bebauungsplan "Schimbaum II" schließ an der unvollendeten Stichstraße im Baugebiet an. Eine Durchfahrsstraße erschließt, zunächst von Nord nach Süd verlaufend, dann in West-Ostrichtung 10 Bauparzellen und mündet in der Ortsstraße Schimbaum. Eine Stichstraße im südwestlichen Teil soll als Vorbereitung für eine Erweiterung des Baugebietes dienen. Ein Spielplatz ist an dieser Stichstraße angegliedert.

Die dörfliche Siedlungsstruktur soll erhalten werden. Durch die Festsetzungen der Grund- und Geschoßflächenzahl von 0,3 und 0,6 kann eine lockere. schonende Bebauung gewährleistet werden.

Die beplante Fläche besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Wiesen. Bei Bewertung des Ausgangszustandes nach dem Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" ist dieses Gebiet nach Liste 1a, als Gebiet geringer Bedeutung - oberer Wert - für Naturhaushalt und Landschaft, einzustufen. Das Vorhaben wurde nach der "Liste zur vereinfachten Vorgehensweise"

Daraus resultiert, daß durch die im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Schimbaum II" im Zeichnerischen- sowie im Textteil mit aufgenommenen Festsetzungen kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf besteht.

Der festgesetzte Grünstreifen, mit gemischt, freiwachsenden, standortgerechten Hecken und Gehölzen und mit Obstbäumen als Hochstamm von heimischen, standortgerechten Sorten schafft einen schonenden Übergang am Ortsrand, von Wiesenfläche zur Wohnbebauung. Pflanzgebote von je 2 großkronigen, einheimischen Laubbäumen je Parzelle, einen sensiblen Umgang von Grund und Boden, sowie Reduzierung des Versiegelungsgrades, begründen das Vorgehen

Im Flächenutzungsplan sind Vorkehrungen gegenüber möglicherweise auftretenden Immissionen von der Staatsstraße 2218 und den naheliegenden landwirtschaftlichen Betrieben gefordert. Die Staatsstraße 2218 ist in ca. 40 m entfernt und nur sehr gering befahren. Große Lärmbeeinträchtigungen sind derzeit nicht zu erwarten. Bei den Immissionen aus der Landwirtschaft wird auf dem Marktgemeinderatsbeschluß vom 16.02.1996 verwiesen. Durch die Standortwahl des Baugebietes westlich einer potentiellen landwirtschaftlicher Immissionsquelle, wird durch Berücksichtigung der Hauptwindrichtung, dem Rechnung getragen. Als Maßnahme gegen die möglicherweise auftretenden Lärmimmissionen wurden im Geltungsbereich Fenster und Fenstertüren der Schallschutzklasse III festgeschrieben.

## Bestätigungsvermerke - Bebauungsplan "Schimbaum II"

diesen Bebauungsplan aufgestellt - § 2 Bau B

nach der vereinfachten Vorgehensweise.

Heidenheim, den 26.07.04

Heidenheim, den 26.07.04

Der Bebauungsplan hat in den Geschäftsräumen der Marktgemeinde Heidenheim vom 28,04,04 bis 28,05,04 ausgelegen Der Zeitraum der Auslegung des Bebauungsplanens sowie der Ort der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht. Offentliche Auslegung vom 20.04.04 bis 01.06.04 Bekauntmachung

1. Bürgermeiste

Der Gemeinde Heidenheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 15,06,04 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat gegen den Bebauungsplan

mit den Schreiben vom 04.05.04 keine Einwände erhöbe

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung am ... gemäß BauGB rechtskräftig.

Heidenheim den 26.07.04

aufgestell am: 02.04.2004 Architekturbüro Dipl.-Ing.(FH) Stefan Köhnleir Weiherstraße 17, 91719 Heidenheim Telefon/ Fax: 09833-726